



# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 24.08.2017  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:19 Uhr  
Ort: Rathaus, Sitzungssaal

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Vorsitzender

Pfann, Robert Erster Bgm.

### Mitglieder des Marktgemeinderates

Bensch, Harald  
Dorner, Michael  
Freytag, Jutta  
Hönig, Markus  
Hutflesz, Wolfgang  
Krebs, Jobst-Bernd  
Kremer, Jürgen  
Preutenborbeck, Thomas  
Scharpff, Wolfgang  
Schneider, Erhard  
Schulze, Bernd Dr.  
Schwarzmeier, Christina  
Seidler, Richard  
Städler, Anja  
Wystrach, Harald

Anwesend bis 19:45 Uhr.

### Schriftführer/in

Braun, Michaela

### Verwaltung

Lösch, Peter  
Städler, Frank

Mitzam, Rudolf  
Weidner, Stefanie

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Mitglieder des Marktgemeinderates

Engelhardt, Mario  
Garcia Gräf, Alfred  
Oberfichtner, Harald

Weidner, Peter  
Weithmann, Reinhold Dr.

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen vom 20.07.2017 und 25.07.2017
- 2 Entscheidung über Zulässigkeit des Antrags auf Bürgerentscheid "Bürgerbegehren für die Erhaltung des "Bolzplatzes Further Straße" in ursprünglicher Form" **2017/0520**
- 3 Antrag der Marktgemeinderatsfraktion BÜNDNIS 90 / Die Grünen und Freie Wähler Schwanstetten auf Durchführung eines Bürgerentscheids "Standort neue Kindertagesstätte (KiTa)" **2017/0521**
- 4 Neufassung der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS) des Marktes Schwanstetten **2017/0523**
- 5 14. Änderung des Flächennutzungsplans; Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB und Feststellungsbeschluss für den Flächennutzungsplan **2017/0527**
- 6 Aufstellung des Beb.Pl. Nr. 16 für Schwand "Alte Str. West" mit integriertem Grünordnungsplan; Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB und erneute Auslegung **2017/0528**
- 7 Vergabe von Lieferungen und Leistungen: Brandschutzmaßnahmen für die Nutzungsänderung der Club- und Sporträume im Bereich der Gemeindehalle zu Horträumen **2017/0522**
- 8 Berichte der Verwaltung
- 9 Anfragen der Ratsmitglieder

Erster Bürgermeister Robert Pfann eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

<b>TOP 1</b>	<b>Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen vom 20.07.2017 und 25.07.2017</b>
--------------	--

**Beschlossen Ja 16 Nein 0**

<b>TOP 2</b>	<b>Entscheidung über Zulässigkeit des Antrags auf Bürgerentscheid "Bürgerbegehren für die Erhaltung des "Bolzplatzes Further Straße" in ursprünglicher Form"</b>
--------------	--

Mit Schreiben vom 28.07.2017 (eingegangen ebenfalls am 28.07.2017) beantragt die Initiative „Bürgerbegehren für die Erhaltung des „Bolzplatzes Further Straße“ in ursprünglicher Form“ die Durchführung eines Bürgerentscheides gemäß Art. 18a Bayerische Gemeindeordnung (GO) mit folgender Fragestellung:

***Sind sie dafür, dass der bestehende Bolzplatz in der Further Straße Gemarkung Leerstetten in seiner ursprünglichen Form erhalten bleibt.***

Dem Antragsschreiben lagen Muster von Veröffentlichungs-Flyern (siehe Anlage) sowie 60 Unterschriftenlistenblätter bei.

Der Marktgemeinderat hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, nach Einreichung des Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit zu entscheiden (Art. 18a Abs. 8 GO).

Die Prüfung der Zulässigkeit richtet sich nach den formellen und materiellen Voraussetzungen des Art. 18a GO.

Bei den formellen Voraussetzungen bedarf es für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens folgender fünf Kriterien:

1. Auf jeder einzelnen Unterschriftsliste muss deutlich erkennbar sein, dass es sich hierbei um ein Bürgerbegehren handelt. Dies wurde durch die Überschrift „*Offizielle Initiative „Bürgerbegehren“*“ ausreichend erfüllt.
2. Es muss auf jeder einzelnen Unterschriftsliste die bestimmte Fragestellung abgedruckt sein. Auf den abgegebenen Unterschriftslisten wurde abgedruckt: „*FÜR-STIMMEN „Erhaltung Bolzplatz Further Str. in ursprünglicher Form“*“. Die beantragte Fragestellung (s.o.) weicht hiervon ab, jedoch kann bei „wohlwollender“ Auslegung auch dieses Kriterium als erfüllt angesehen werden.
3. Damit die Motive und Ziele des Bürgerbegehrens zumindest schlagwortartig in den Grundzügen dargestellt werden, bedarf es auf jeder Unterschriftsliste einer Begründung, damit sich der Gemeindegänger mit dem Sachverhalt bei Erteilung seiner Unterschrift auseinandersetzen kann. Eine Begründung fehlt hier jedoch vollständig. Das Beilegen von Flugblättern, Flyern oder dergleichen genügt nicht.

4. Auf den Unterschriftslisten müssen die drei Vertreter des Bürgerbegehrens aufgeführt sein. Dies ist gegeben.
5. Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern von mindestens 10 v.H. der wahlberechtigten Gemeindebürger unterschrieben sein. Laut angelegtem Bürgerverzeichnis vom 28.07.2017 wären dies **589 Unterschriften**.  
Die Überprüfung der 60 eingereichten Unterschriftenblätter ergab folgendes Ergebnis:

ungültige Unterschriften:	<b>292</b>
davon leer	168
nicht eindeutig identifizierbar	64
nicht im Bürgerverzeichnis	45
sonstige ungültige	15
gültige Unterschriften:	<b>908</b>

Die Anzahl der Unterstützungsunterschriften wurde somit erreicht.

Das Fehlen jeglicher Begründung auf den Unterschriftenblättern führt zwingend zur formellen Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens (VGH, BayVBI 2013, 180 = FSt 2012 RdNr. 296).

Eine Prüfung der materiellen (inhaltlichen) Zulässigkeit hat wegen des formellen Mangels nicht mehr stattgefunden. Bei der eingereichten Fragestellung wäre diese jedoch auch noch näher zu betrachten. Die angestrebte Entscheidung, der bestehende Bolzplatz in der Further Straße soll in seiner ursprünglichen Form erhalten bleiben, suggeriert dem Bürger, dass der Bolzplatz an der jetzigen Stelle rechtlichen Bestand hat und auch zukünftig so erhalten bleiben kann. Im bestehenden Bebauungsplan Nr. 6 Leerstetten ist die Fläche jedoch als „Spielplatz“ und nicht als „Sport- u. Spielanlage“ ausgewiesen. Die derzeitige Nutzung als „Bolzplatz“ ist baurechtlich bislang noch nicht umgesetzt worden. Um die Fläche daher langfristig wie gewünscht nutzen zu können, wäre eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Die materielle Zulässigkeit des Bürgerbegehrens mit der derzeitigen Fragestellung ist daher strittig.

Bgm. Pfann erklärt, die Prüfung auf Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens hat innerhalb eines Monats nach dessen Einreichen durch den Marktgemeinderat zu erfolgen. Für die Durchführung des Bürgerentscheides gilt eine Frist von drei Monaten. Im Hinblick auf die Fristenvorgabe wurde diese Sitzung vom 30.08. auf den 24.08.2017 vorverlegt.

Geschäftsleiter Städler stellt seine Aussage in der letzten HKA-Sitzung bezüglich der Verschiebung des Termins über die Entscheidung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens richtig. Nach der geltenden Rechtslage wäre auch bei Vorliegen einer „Ermächtigungsbefugnis“ seitens der Initiatoren des Bürgerbegehrens eine Fristenerweiterung nicht möglich gewesen.

MGR Seidler möchte wissen, warum der MGR über die Zulässigkeit entscheiden muss, wenn bereits feststeht, dass ein Kriterium nicht erfüllt wurde.

Geschäftsleiter Städler erklärt, dass es sich hier um einen deklaratorischen Beschluss handelt. Lt. gesetzlicher Vorgabe ist der MGR zum Handeln bestimmt. Nur bei der Frist für die Durchführung des Bürgerentscheides hätte die Möglichkeit bestanden, diese über die drei Monate hinaus zu verschieben, wenn die Vertretungsberechtigten des Bürgerentscheides sich auf allen Unterschriftslisten hierzu ermächtigen hätten lassen. Leider wurde diese „Ermächtigungsbefugnis“ auch übersehen.

MGR Dr. Schulze bezeichnet die Bemängelung der fehlenden Begründung auf der Unterschriftsliste als juristische Spitzfindigkeit. Er zählt die 900 Stimmen als starkes Votum. Die Flyer mit der Begründung lagen der Unterschriftsliste immer bei. Er kann sich nicht vorstellen, dass Bürger nicht wussten, was sie da genau unterschreiben. Er hätte sich hier eine großzügigere Betrachtung gewünscht. Weiter hat er Probleme mit der Interpretation der Verwaltung. Die Be-

gründung des Bürgermeisters, dass bereits die Formulierung des Bürgerbegehrens nicht korrekt ist, weil es hier um das Erhalten des Bolzplatzes in seiner ursprünglichen Form geht und die Fläche nur für einen Spielplatz ausgewiesen ist, kann er nicht nachvollziehen. Das bestehende Schild „Öffnungszeiten Bolzplatz“ betrachte er als offizielle Widmung. Zudem ist in der Spielplatzsatzung vom 31.10.2010 von einer Nutzung als Ballspielplatz die Rede.

Bgm. Pfann erklärt, dass es dennoch baurechtlich nur ein Kinderspielplatz ist. Auch die Nutzung als Kirchweihplatz war nur geduldet. Sofern Anwohner hiergegen vorgegangen wären, hätte man hier eine Änderung vornehmen müssen.

MGR Dr. Schulze fragt, ob die Satzung baurechtlich eine Bedeutung hat.

Geschäftsleiter Städler erklärt, dass es sich hier um zwei verschiedene Rechtsgebiete handelt. Er verweist hierzu auf das Wochenendgebiet. Melderechtlich ist dort das Anmelden eines Hauptwohnsitzes nicht zu beanstanden, während baurechtlich ein dauerhaftes Wohnen nicht zulässig ist. Zudem entspricht das Aufstellen eines Schildes keiner Widmung. Dies gilt nur in Verbindung mit öffentlichen Straßen. Sport- und Bolzplätze haben andere Emissionsschutzrichtlinien wie ein Kinderspielplatz.

Bgm. Pfann fügt noch an, dass wenn man aufgrund der großen Stimmenzahl den Formfehler großzügig – wie MGR Dr. Schulze formuliert hat – betrachtet hätte, müsste er einen rechtswidrig gefassten Beschluss zur Überprüfung der Rechtsaufsicht vorlegen.

#### **Beschluss:**

**Der Marktgemeinderat beschließt, den Antrag auf Bürgerentscheid der Initiative „Bürgerbegehren für die Erhaltung des „Bolzplatzes Further Straße“ in ursprünglicher Form“ aufgrund der in den Unterschriftenlisten fehlenden Begründung als formell unzulässig zurückzuweisen.**

**Beschlossen Ja 11 Nein 5**

#### **Gegenstimmen:**

**MGRin Freytag, MGR Dr. Schulze, Hönig, Seidler, Hutflesz**

<b>TOP 3</b>	<b>Antrag der Marktgemeinderatsfraktion BÜNDNIS 90 / Die Grünen und Freie Wähler Schwanstetten auf Durchführung eines Bürgerentscheids "Standort neue Kindertagesstätte (KiTa)"</b>
--------------	---

Mit Schreiben vom 03.08.2017 beantragt die **Gemeinderatsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** die Durchführung eines Bürgerentscheids mit folgenden zwei Fragestellungen:

#### **Bürgerentscheid 1:**

Sind Sie für den Bau der KiTa am Ende der Further Straße in Leerstetten und der Verlegung des Bolzplatzes in den unmittelbaren Norden, also eine Verschiebung um ca. 50 m?

Ja / Nein

#### **Bürgerentscheid 2:**

Sind Sie für den Bau der KiTa in der Alten Straße im Gemeindezentrum, also auf dem ehemaligen Waldspielplatz?

Ja / Nein

### **Stichfrage:**

Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit JA oder jeweils mehrheitlich mit NEIN beantwortet:

Welche Entscheidung soll dann gelten?

Further Straße / Alte Straße

Am 06.08.2017 ging ein weiterer **Antrag der Gemeinderatsfraktion Freie Wähler Schwanstetten** mit nahezu wortgleichem Inhalt und nachfolgender Fragestellung ein:

### **Bürgerentscheid 1:**

Sind Sie für den Bau einer Kindertagesstätte am Ende der Further Straße in Leerstetten und der Verlegung des Bolzplatzes um ca. 50 m in Richtung Norden?

Ja / Nein

### **Bürgerentscheid 2:**

Sind Sie für den Bau der Kindertagesstätte in der Alten Straße im Gemeindezentrum auf dem ehemaligen Waldspielplatz?

Ja / Nein

### **Stichfrage:**

Die Fragen bei Bürgerentscheid 1 und 2 könnten in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise von den Bürgern mit mehrheitlich mit JA oder NEIN beantwortet werden. Welche Entscheidung soll dann gelten?

Further Straße / Alte Straße

Durch die Verwaltung wurden die beantragten Fragestellungen in Zusammenarbeit mit der Rechtsaufsichtsbehörde und dem Bayerischen Gemeindetag geprüft. Grundsätzlich ist es statthaft, auch bei einem alleinigen „Ratsbegehren“ mehrere im sachlichen Zusammenhang stehende Fragestellungen zur Entscheidung den Gemeindebürgern vorzulegen.

Die durch die beiden Fraktionen formulierte Stichfrage muss dahingehend angepasst werden, dass eine Entscheidung nur dann notwendig wird, wenn beide Entscheide mehrheitlich mit JA beantwortet werden. Nur in diesem Fall wäre dies eine „miteinander nicht zu vereinbarende Weise“, da die KiTa, sollten beide Entscheide mehrheitlich mit JA beantwortet werden, nicht an beiden Standorten errichtet werden kann. In diesem Fall muss dann der Bürger bei der Stichfrage sich auf einen Standort festlegen.

Sollten beide Entscheide (Further Straße und Alte Straße) jeweils mehrheitlich mit NEIN entschieden werden, würde dies nicht zu einer „miteinander nicht zu vereinbarende Weise“ führen. In diesem Falle hätten die Bürger beide Standorte abgelehnt.

Ein Bürgerentscheid über beide Standorte birgt somit die Gefahr, dass bei mehrheitlicher Ablehnung des Standortes Further Straße und Alte Straße dem Markt Schwanstetten kein adäqua-

ter Standort für die Errichtung der ab September 2018 dringend notwendigen zusätzlichen Kindertagesstätte mehr zur Verfügung steht.

Die Verwaltung empfiehlt unter diesem Gesichtspunkt, die beantragten Fragestellungen dahingehend zu überdenken. Würde man den Bürgerentscheid nur auf die erste Fragestellung beschränken, könnte bei einer mehrheitlichen Ablehnung der Further Straße der Standort Alte Straße weiterverfolgt und geplant werden.

Aufgrund der notwendigen Vorbereitungszeit und der Belegung der Gemeindehalle käme als frühestmöglicher Termin für den Bürgerentscheid der 12.11.2017 in Frage.

Grundsätzlich wäre noch anzumerken, dass durch die formelle Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „Erhalt Bolzplatz „Further Straße“ in ursprünglicher Form“ nicht zwingend ein Ratsbegehren zur Abstimmung gestellt werden muss. Derzeit gilt weiterhin der Marktgemeinderatsbeschluss vom 25.04.2017, in dem mehrheitlich die Entscheidung auf den Standort Further Straße gefallen ist, sowie der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Leerstetten vom 30.05.2017. Diese Beschlüsse könnten ohne Verzögerungen weiter vollzogen werden. Ansonsten erscheint es zweifelhaft, ob die für September 2018 beschlossene Bedarfsanerkennung hinsichtlich der erforderlichen Krippen- und Kindergartenplätze mit dem Bau der neuen Kindertagesstätte realisiert werden kann.

### **Ergänzung:**

In der Haupt- und Kulturausschusssitzung wurde der Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90 / Die Grünen und Freie Wähler Schwanstetten dahingehend modifiziert, dass die zweite Fragestellung (Standort Alte Straße) und dadurch auch die Stichfrage zurückgenommen werden. Der Antrag beinhaltet nunmehr nur noch folgende Fragestellung: **„Sind Sie für den Bau einer Kindertagesstätte am Ende der Further Straße in Leerstetten und der Verlegung des Bolzplatzes um ca. 50 m in Richtung Norden?“**.

Der Beschlussvorschlag wurde diesbezüglich geändert.

Bgm. Pfann erläutert nochmals, auch für die anwesenden Bürgerinnen und Bürger, den Hintergrund zur Modifizierung der Fragestellung. Die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger findet er gut, weist aber darauf hin, dass die Mitglieder des Marktgemeinderates die gewählten Vertreter sind. Volles Verständnis für ein Bürgerbegehren könnte er aufbringen, wenn es sich z. B. um den Bau einer Freizeitanlage handeln würde. Hier geht es aber mit dem Bau einer Kindertagesstätte um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Er bittet Kulturamtsleiterin Weidner, nochmals um kurze Erläuterung der aktuellen Kinderzahlen.

Kulturamtsleiterin Weidner erklärt, dass man bisher in der Prognose jährlich von 60 Kinder gesprochen hat. Die tatsächlichen Geburten vom 01.09.2016 bis 23.08.2017 betragen bereits 61 Geburten. Bis 31.08.2017 könnte sich diese Zahl noch um weitere Geburten erhöhen. Die Kinderzahl 60 war die Basis der Bedarfsanerkennung. Kinder aus Zuzug und den entsprechenden Neubaugebieten sind dabei noch nicht berücksichtigt. Damit ist der Bedarf in jedem Fall gegeben.

Bgm. Pfann betont, dass die Eltern einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben. Nach einer ausführlichen Abwägung aller Vor- und Nachteile sollte an den bestehenden Beschlüssen festgehalten werden. Die Durchführung eines Bürgerentscheides wäre für den 12.11.2017 vorgesehen. Damit würde sich der ohnehin schon straffe Zeitrahmen für die Fertigstellung bis September 2018 entsprechend minimieren und stellt eine rechtzeitige Umsetzung in Frage. Zudem ist das Thema kritisch zu betrachten, wenn Schwanstetten einerseits weiterhin als kinderfreundliche Gemeinde gelten soll, aber auf der anderen Seite über die Standortfrage der KiTa ein Bürgerentscheid durchgeführt werden muss.

MGR Scharpff erklärt den Hintergrund des Antrages seiner Fraktion. Zunächst war seine Fraktion von Beginn skeptisch gegenüber dem Platz in der Further Straße. Alternativen wurden aufgezeigt, aber der Beschluss fiel eindeutig für die Further Straße aus. Weiter wollte seine Fraktion mit dem Antrag die Möglichkeit schaffen, den Formfehler der Initiatoren zu heilen. Auch wenn der MGR die Bürgerinnen und Bürger vertritt, wollte man in diesem Fall gerne die Bürgerinnen und Bürger entscheiden lassen. Der Bedarf einer Kindertagesstätte wird keinesfalls angezweifelt. Die Umsetzung eines Bürgerbegehrens im November sieht er im Hinblick auf die bauliche Umsetzung einer KiTa noch als akzeptabel an.

MGR Dr. Schulze betont, dass das Bürgerbegehren keinesfalls den Bau der KiTa verhindern soll. Der Bedarf für eine KiTa wird nicht angezweifelt.

Weiter betont er, dass es viele einstimmige Beschlüsse gab, der Beschluss hinsichtlich des Standortes war jedoch mit 10:9 Stimmen äußerst knapp. Das Planungsbüro TB Markert hat die Standorte Further Straße und Alte Straße gleichwertig bewertet. Er zitiert aus der Bewertung: „erschließungstechnische Belange sprechen für den Waldspielplatz in der Alten Straße“. Jetzt wurde eine Möglichkeit gefunden, den Bolzplatz durch die Verlegung um 50 m in den Norden in diesem Bereich zu erhalten, jedoch nur noch mit einem Viertel der ursprünglichen Fläche. Dieser Fakt sollte mit in die Erläuterung zum Bürgerbegehren. Zudem ist der Bereich schlecht einsehbar und abgegrenzt. Weiter soll in der Nachbarschaft eine Garage errichtet werden. Er möchte wissen, wie groß die Fläche dafür ist. Ein Bürgerentscheid würde Sinn machen.

Bgm. Pfann erklärt zum Standort Waldspielplatz, dass diese Fläche für ein Projekt im Sinne von „Wohnen im Alter“ erhalten bleiben soll. Eine derartige Nutzung in der Further Straße ist aufgrund der zu geringen Fläche sehr schwierig. Dort wäre gegenüber dem Grundstück „ehemaliger Waldspielplatz“ kein Mehrgeschossbau möglich. Zudem müsste man auf den bestehenden Unterstand für Jugendliche verzichten.

Die in der Baumfallzone geplante Sport- und Spielanlage von 25 x 20 m ist ausreichend und entspricht in etwa der sichtbar bespielten Fläche auf dem jetzigen Bolzplatz.

Die von MGR Dr. Schulze angesprochen Standort-Bewertungen wurden von der Verwaltung erstellt. Mit dem Bau der KiTa in der Alten Straße würden sich die Einrichtungen vor allem auf den Ortsteil Schwand konzentrieren. Die Beurteilung ist hier stark von der Sichtweise abhängig. Junge Familien mit Kindern werden sicherlich eher den Bau einer KiTa in der Further Straße begrüßen, als ruhebedürftige und ältere Personen. Zusätzlicher Verkehr wird an jedem Standort entstehen.

MGR Bengsch ist der Ansicht, dass hier eine politische Diskussion auf Kosten der Kinder geführt wird. Er will die Verantwortung nicht an die Bürger weiterschieben. Es geht hier um eine kommunale Pflichtaufgabe. Der Bedarf ist geprüft, der Zeitrahmen ist knapp. Es ist damit zu rechnen, dass ein weiteres Bürgerbegehren initiiert wird. Es sollte keine Zeit verloren werden. Wir müssen für die Betreuungsplätze sorgen.

MGR Seidler weist den Vorwurf zurück, dass das Thema auf dem Rücken der Kinder ausgetragen wird. Es geht hier einzig und alleine um den Standort. Die Beschlussformulierung gibt nun nur noch die Möglichkeit wieder, dafür oder dagegen zu sein, ohne Wahlmöglichkeit.

Er möchte den Anträgen der Fraktionen Freie Wähler und BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN stattgeben und somit den formell unkorrekten Antrag der Initiative heilen.

MGR Dr. Schulze schließt sich seinem Vorredner an. Er ist für die ursprüngliche Formulierung im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN mit der Abfrage nach beiden Standorten. Der Standort in Schwand liegt im Zentrum. Viele Eltern sind flexibel. Die ewige Diskussion zu den Ortsteilen Schwand und Leerstetten kann er nicht mehr hören. Man sollte diese Konkurrenzsituation endlich loslassen.



Bgm. Pfann erklärt, dass es hier nicht um eine Konkurrenzsituation geht. Letztendlich entscheiden die Eltern welche KiTa sie wählen. Leerstetten hat die höhere Einwohnerzahl. Gerne ist er weiterhin zu einem Gespräch mit den Initiatoren bereit.

MGR Hutflesz möchte wissen, wie der Ablauf eines ggf. neu initiierten Bürgerbegehrens wäre.

Geschäftsleiter Städler erklärt, dass der Ablauf gleichbleibt. Ab Einreichen des Antrages verbleibt 1 Monat zur Prüfung und Beschlussfassung. Sobald jedoch das Baurecht rechtskräftig ist, wäre der Antrag hinfällig. Das Bauleitverfahren wird fortgesetzt, solange keine rechtlich hemmenden Ereignisse bestehen.

**Beschluss:**

**Der Marktgemeinderat beschließt, die Durchführung eines Bürgerentscheids am 12.11.2017 mit folgender Fragestellung:**

***„Sind Sie für den Bau einer Kindertagesstätte am Ende der Further Straße in Leerstetten und der Verlegung des Bolzplatzes um ca. 50 m in Richtung Norden?“***

**Ja / Nein**

**Abgelehnt Ja 7 Nein 9**

**Gegenstimmen:**

**MGRin Schwarzmeier, Städler, MGR Bengsch, Dorner, Krebs, Preutenborbeck, Schneider, Wystrach, Bgm. Pfann**

<b>TOP 4</b>	<b>Neufassung der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS) des Marktes Schwanstetten</b>
--------------	---

Unsere Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden (Bürgerentscheidssatzung – BES) ist seit dem 02.06.2006 in Kraft.

Die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen und Neuerungen veranlassen uns, eine gänzlich neue Satzung zu verabschieden, da eine Einarbeitung der Änderungen in die bisherige Satzung nicht sinnvoll erscheint.

Die neue Satzung entspricht der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags. Unter anderem wird darin neu geregelt, dass mit der Zusendung der Abstimmungsbenachrichtigungen an die Abstimmungsberechtigten auch automatisch die Briefabstimmungsunterlagen an jeden Abstimmungsberechtigten versandt werden. So werden mehr Bürger zur Abstimmung bewegt, das Ergebnis ist repräsentativer, Stimmbezirke und somit auch der Verwaltungs- und Organisationsaufwand können minimiert werden.

Die Aktualisierung der Satzung geschieht auch im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung eines eventuell anstehenden Bürger-/ Ratsbegehrens. Die gestellten Anforderungen an die inhaltliche Bestimmtheit der Unterschriftenlisten (§ 2) werden nicht geändert.

MGR Dr. Schulze möchte wissen, ob man die Geburtsdaten auf der Unterschriftenliste freiwillig abfragen kann.

Geschäftsleiter Städler bejaht, die Daten erleichtern die Prüfung der stimmberechtigten Personen.

**Beschluss:**

**Der Marktgemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS) des Marktes Schwanstetten in der vorgelegten Form.**

**Beschlossen Ja 15 Nein 0**

<b>TOP 5</b>	<b>14. Änderung des Flächennutzungsplans; Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB und Feststellungsbeschluss für den Flächennutzungsplan</b>
--------------	---

Das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 wurde tabellarisch vom TB Markert zusammengefasst und mit den erarbeiteten Abwägungsvorschlägen versehen (siehe Anlage).

Eine Überarbeitung der Planung ergibt sich dadurch nicht.

Die 14. Änderung des FNP könnte daher als Satzung festgestellt und dem Landratsamt Roth zur Genehmigung vorgelegt werden.

**Beschluss:**

**Der Marktgemeinderat beschließt, über die eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend der beiliegenden Abwägungsvorschläge des TeamBüro Markert. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans – bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht – in der Fassung vom 30.05.2017 wird festgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Plan dem Landratsamt Roth zur Genehmigung vorzulegen.**

**Beschlossen Ja 15 Nein 0**

<b>TOP 6</b>	<b>Aufstellung des Beb.PI. Nr. 16 für Schwand "Alte Str. West" mit integriertem Grünordnungsplan; Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB und erneute Auslegung</b>
--------------	--

Das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde tabellarisch vom TB Markert zusammengefasst und mit den erarbeiteten Abwägungsvorschlägen versehen (siehe Anlage).

Die sich aus den Abwägungsvorschlägen ergebenden Änderungen und Ergänzungen wurden im Planblatt mit den textlichen Festsetzungen und integriertem Grünordnungsplan sowie der Begründung eingearbeitet (siehe Anlage).

Weiterhin wurde der Bebauungsplanentwurf vom Planungsbüro dahingehend ergänzt oder umgestellt, damit die aus der Anwendung des Bebauungsplans Nr. 13 Leerstetten gewonnenen Erkenntnisse auf diesen Planentwurf umgesetzt werden. Gegenüber dem bisherigen Planentwurf wurden daher folgende Festsetzungen geändert:

- Ergänzung bei 3.3 textl. Festsetzungen – „Garagen, Stellplätze oder Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind im allgemeinen Wohngebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Zwischen Garagen, Stellplätzen oder Nebenanlagen und der Straßenbegrenzungslinie ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten. Vor Zufahrten zu Garagen ist ein Stauraum von 5 m einzuhalten.“

- Ergänzung bei 4.1.4 - „*Untergeordnete Bauteile und Anbauten (z.B. verglaste Terrassenüberdachungen, Wintergärten und Eingangsüberdachungen) können hiervon abweichend auch mit anderen Dacheindeckungen, Dachneigungen und Dachformen ausgebildet werden.*“
- Bei 4.1.5 fällt die Forderung auf die Begrünung des Flachdaches weg.
- Unter dem Punkt 4.2 fällt die Tonnengaube weg und die Festlegungen werden zur besseren Verdeutlichung modifiziert. Bei Punkt 4.2.2. wird z.B. dargelegt, dass Dachaufbauten erst ab einer Dachneigung von 35° zulässig sind.
- Bei 4.4.2 wird die Farbgestaltung der Außenwände konkretisiert – „*Für Fassadenhauptanstriche sind nur Weißtöne oder helle Farbtöne mit Hellbezugswerten größer als 60 („Pastelltöne“) zulässig. Farben mit einem Hellbezugswert von weniger als 60 sind ausschließlich an untergeordneten Fassadenteilen (z.B. Fasche, Sockel) zulässig. Metallflächen an Fassaden sind nur in nicht dauerhaft reflektierender oder nicht spiegelnder Ausführung zulässig.*“
- Mit der neu eingefügten Festsetzung 4.7.3 soll die Verwendung von Stacheldraht ausgeschlossen werden.

Nachdem sich die Änderungen nur auf erforderliche Detailfestsetzungen beziehen und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, könnten die Abwägungsvorschläge und die Änderungen und Ergänzungen beschlossen werden.

Für die Änderungen und Ergänzungen ist eine nochmalige Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Träger öffentlicher Belange erforderlich. Diese kann nach § 4 Abs. 3 BauGB auf die Dauer von zwei Wochen begrenzt werden. Ebenso können sich mögliche Stellungnahmen nur noch auf die geänderten Teile des Bebauungsplanentwurfs beziehen. Im Bereich der Träger öffentlicher Belange sind auch nur die von der Änderung berührten Behörden zu beteiligen.

Bgm. Pfann berichtet, dass an der BauUA-Sitzung noch Anregungen zur Wandhöhe bei Gebäuden mit Zeltdächern eingegangen sind. Nach der vorgesehenen Festsetzung ist eine Wandhöhe von 4,90 m zulässig. Damit könnte bei einem Zeltdach kein zweites Vollgeschoss errichtet werden, was zu Lasten der Wohnraumfläche gehen würde. Zur Kompensation dessen könnte zwar die Grundfläche des Gebäudes vergrößert werden, diese würde aber zu einer Einschränkung bei den Außenanlagen führen. Bei den Überlegungen ist man zu dem Ergebnis gekommen, dass bei den Wohngebäuden mit Zeltdach eine Wandhöhe von 5,50 m vertretbar ist, da diese Häuser nicht höher werden als Gebäude mit Satteldach und 51° Grad Dachneigung.

MGR Scharpff möchte wissen, ob die Auslegung sich verlängert.

Bauamtsleiter Mitzam wird das abklären und erklärt, dass bis zu vier Wochen zeitlich noch im Rahmen wären. Da nur die Detailfestlegung geändert wird, sollten zwei Wochen ausreichen.

Bgm. Pfann erklärt, dass die Zeltdach-Variante mehr Wohnraum auf gleicher Fläche bietet. Vor allem für Häuser ohne Keller ist das interessant. Die Dachneigung darf 20 bis 25 % betragen.

### **Beschluss:**

***Der Marktgemeinderat beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes „Schwand 16 „Alte Str. West“ entsprechend der beiliegenden Abwägungsvorschläge des Team-Büros Markt, sowie über die weiteren genannten Ergänzungen. Des Weiteren billigt er die Planentwürfe des Bebauungsplans „Schwand 16 „Alte Str. West“ in der heute vorgestellten Fassung mit der Ergänzung, dass bei den textl. Festsetzungen unter 2.2 bei Hauptgebäuden mit einem Zeltdach eine Wandhöhe von max. 5,50 m zulässig ist. Der geänderte Bebauungsplanentwurf soll nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut ausgelegt werden.***

**Dazu wird bestimmt, dass:**

- **Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen (textl. Festsetzungen 2.2, 3.3, 4.1.4, 4.1.5, 4.2 Dachaufbauten, 4.4.2 und 4.7 Einfriedungen; Hinweise 3 und 17) abgegeben werden können**
- **die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt wird**

**Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgenannten Verfahrensschritte vorzubereiten und durchzuführen.**

**Beschlossen Ja 15 Nein 0**

<b>TOP 7</b>	<b>Vergabe von Lieferungen und Leistungen: Brandschutzmaßnahmen für die Nutzungsänderung der Club- und Sporträume im Bereich der Gemeindehalle zu Horträumen</b>
--------------	--

Der evangelische Kinderhort benötigt während des Sanierungszeitraumes des Hortgebäudes zusätzliche Räume für die Betreuung der Kinder. Deshalb hat die Verwaltung die Club- und Sporträume im Untergeschoss der Gemeindehalle als Provisorium vorgeschlagen. Die Nutzung wäre neben der derzeitigen Belegung möglich.

Für die nötige Nutzungsänderung musste die Verwaltung einen Bauantrag beim Landratsamt Roth einreichen. Von dort wurde auch für die nur vorübergehende Nutzung die Erstellung eines Brandschutzgutachtens gefordert. Daraufhin wurde die LGA beauftragt ein Brandschutzkonzept zu erstellen.

Hierbei wurden einige Mängel festgestellt. Es muss zum Beispiel ein 2. Rettungsweg geschaffen werden (zusätzliche bzw. größere Fenster). Der Treppenraum muss mit zusätzlichen Brandschutztüren vom 1. Rettungsweg getrennt werden. Darüber hinaus müssen vorhandene Elektroleitungen an der Decke gesichert, Notausgangsleuchten montiert und die Flurdecke ausgetauscht werden, damit die Brandschutzbestimmungen erfüllt sind.

Daraufhin hat die Verwaltung die Umsetzung geplant und Angebote eingeholt. Derzeit liegen die Angebote der einzelnen Gewerke zwischen 2.482,94 EUR – 18.939,30 EUR. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 44.969,38 EUR. Es werden noch Vergleichsangebote abgewartet um eventuell günstigere Preise zu erzielen.

Da der Hort so schnell wie möglich die zusätzlichen Räume benötigt und die Lieferzeiten für Türen sehr lang sind, müssen die Firmen zeitnah beauftragt werden. Die Auftragssumme der einzelnen Gewerke liegen unter 20.000,- EUR. Die Verwaltung schlägt deshalb nachstehende Beschlussempfehlung vor.

Bgm. Pfann erklärt zur Frage von MGR Dr. Schulze in der letzten BauUA-Sitzung, dass im laufenden Haushalt keine Kostenstelle vorgesehen ist, jedoch der zugehörige Deckungsring 1,8 Mio. EUR beträgt. Die Ausgaben sind nicht nur für die aktuelle Nutzung zu verstehen, eine brandschutztechnische Sanierung wäre ohnehin in naher Zukunft angestanden.

**Beschluss:**

**Der Marktgemeinderat beschließt, die im Brandschutzkonzept festgestellten Mängel mit einem Auftragsvolumen von ca. 45.000,- EUR beheben zu lassen. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die einzelnen Gewerke an die Firmen mit dem jeweils günstigsten Angebot zu vergeben.**

**Beschlossen Ja 15 Nein 0**

## **TOP 8     Berichte der Verwaltung**

Bgm. Pfann lädt zum Festumzug der Leerstetter Kerwa am Freitag, den 25.08.2017 um 18:15 Uhr ein und verweist darauf, dass die Alt-Kerwaburschen in diesem Jahr ihr 45-jährigen Bestehen feiern.

## **TOP 9     Anfragen der Ratsmitglieder**

MGR Scharpff wurde angesprochen, dass die Kerwaburschen Leerstetten wohl nachts um 3 Uhr noch Trompete gespielt haben. Er fragt nach den Sperrzeiten für den Festbetrieb an der Kirchweih.

Bgm. Pfann erklärt, dass Freitag und Samstag letzter Ausschank um 24.00 und um 0:30 Uhr Ende des Festbetriebs ist. Für Sonntag und Montag ist der letzte Ausschank um 23:00 Uhr und Ende um 23:30 Uhr.

MGR Hutflesz erklärt, dass in der Allersberger Straße die 30-Geschwindigkeitsbegrenzungsschilder für die Ausbesserungsarbeiten dauerhaft einbetoniert sind und möchte wissen, ob die Sanierungsarbeiten solange dauern.

Bgm. Pfann erklärt, dass das Aufstellen der Schilder durch das LRA erfolgte. Zur abschließenden Beurteilung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen sind noch Kanalradarmessungen durchzuführen. Firmen, die dies können, gibt es nur sehr wenige. Es wird also noch dauern, bis mit den Arbeiten begonnen werden kann.

Geschäftsleiter Städler erklärt, dass keine akute Einbruchgefahr besteht. Die bisherigen Untersuchungen haben ergeben, dass im Untergrund Fließsand vorhanden ist. Die Gegebenheiten sind nicht änderbar. Wenn ein LKW mit 50 km/h über den Asphalt fährt entspricht das einer Belastung gleich 30.000 Fahrzeugen am Tag.

Aus diesem Grund wird die Geschwindigkeitsbegrenzung dauerhaft angelegt sein. Zudem ist angedacht den Schwerlastverkehr umzuleiten. Die gilt nicht für Anlieger. Insofern ist angedacht, den Durchgangsverkehr zu sperren und direkt diesen auf die B 2 zu leiten.

MGR Dr. Schulze verweist auf das bestehende Schild mit dem Plakatierungsverbot und fragt, ob das für die vielen Wahlplakate nicht zutreffend ist.

Geschäftsleiter Städler erklärt, dass das Schild aufgrund der Plakatierungsverordnung aufgestellt wurde und vor allem ein Hinweis für das schaustellende Gewerbe, wie z. B. ein Zirkus, sein soll. Alle Parteien haben einen Antrag für die Wahlplakate gestellt.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Robert Pfann um 20:19 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Robert Pfann  
Erster Bürgermeister

Michaela Braun  
Schriftführer/in